



Stadtrat am 08.06.2017		öffentlich		
Nr. 3 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/480/2017		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 10.04.2017		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	08.06.2017		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 10.09.2014

I. Beschlussvorschlag:

Nach Beratung.

II. Rechtsgrundlage:

§ 7 Absatz 3 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. F Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

III. Sachverhalt:

Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Sitzungsvorlage Nr. FB 1/475/2017 zur 17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 31.01.2017 sowie die Sitzungsvorlagen Nr. FB 1/478/2017 und FB 1/478/2017/1 zur 25. Sitzung des Stadtrates vom 21.02.2017 ausdrücklich Bezug genommen und auf deren Inhalt verwiesen.

Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Ab dem 01.01.2017 entsteht durch die Änderung der Entschädigungsverordnung (EntschVO) ein Anspruch aller Ausschussvorsitzenden nach § 46 Satz 1 Nr.2 GO NW i.V.m. dem geplanten § 3 Abs.1 Nr.6 EntschVO auf eine einfach erhöhte Aufwandsentschädigung. Ausgenommen von dieser Regelung ist durch § 46 Satz 1 Nr.2 GO NW der Wahlprüfungsausschuss; ebenso fallen laut Gesetzesbegründung der Hauptausschuss sowie der Wahlausschuss nicht unter diese Regelung, da diese qua Gesetz (§ 57 Abs.3 Satz 1 GO NW bzw. § 2 Abs.3 Satz 1 KWahlG NW) mit dem Hauptverwaltungsbeamten als Vorsitzenden besetzt werden müssen.

Nach dem neuen § 46 Satz 2 GO NW kann in der Hauptsatzung festgelegt werden, dass „weitere Ausschüsse“ von dieser Regelung ausgenommen werden.

Somit obliegt es dem Rat der Stadt Lüdinghausen, einen entsprechenden Ausschluss nach § 46 Satz 2 GO NW in der Hauptsatzung, ggf. mit den gesetzlich zugelassenen Einschränkungen zu formulieren.

In seiner konstituierenden Sitzung vom 17. Juni 2014 hat der Rat folgende Ausschüsse gebildet:

1. Pflichtausschüsse nach der GO NW
 - Haupt- und Finanzausschuss (kurz: HFA)
 - Rechnungsprüfungsausschuss (kurz: RPA)
2. Ausschüsse nach anderen gesetzlichen Bestimmungen
 - Wahlprüfungsausschuss (kurz: WPA)
 - Betriebsausschuss (kurz: BA)
3. Freiwillige Ausschüsse
 - Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt (kurz: BVBU)
 - Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung (kurz: KEPS)
 - Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (kurz: BKS)
 - Ausschuss für soziale Infrastruktur und Familienförderung (kurz: ASF)
4. Weitere Ausschüsse, die nicht Ausschüsse des Rates sind
 - Wahlausschuss (kurz: WA)
 - Umlegungsausschuss (kurz: UmlegungsA)
 - Volkshochschulausschuss (kurz: VHSA)
 - Musikschulausschuss (kurz: MusikA)

Damit wurden zwölf Ausschüsse gebildet, von denen neun unter die o.g. Regelung fallen könnten. Fraglich ist, ob die unter Ziffer 4. genannten Ausschüsse (UmlegungsA, VHSA, MusikA) ebenfalls solche Ausschüsse sind, die unter die neue, hier in Rede stehende Entschädigungsregelung für Ausschussvorsitzende fallen.

a) UmlegungsA

Die Bildung der UmlegungsAe wird durch die Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVOBauGB) i.V.m. § 46 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Der UmlegungsA besteht gemäß § 4 DVOBauGB aus fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Außerdem muss dem UmlegungsA ein Mitglied mit Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst oder als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und ein Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten angehören. Der Vorsitzende und die beiden Sachverständigen für Vermessung und Grundstücksbewertung sind Sachverständige im echten Wortsinne, die wegen ihrer fachlichen Qualifikation in den Ausschuss berufen werden. Sie sind deshalb nicht als sachkundige Bürger i.S.v. § 58 Absatz 3 GO NW anzusehen. Sie brauchen deshalb auch nicht die Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Rat der Gemeinde zu erfüllen. Auch ortsfremde Sachverständige dürfen daher in den UmlegungsA berufen werden. Aufgrund seiner Zusammensetzung ist der UmlegungsA nicht als Ratsausschuss anzusehen (vgl. Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Kommentar zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 43. Erg., § 57 IV. 6.). Der UmlegungsA ist damit auch nicht Ausschuss i.S.d. § 46 GO NW i.V.m. EntschVO.

b) VHSA

Bereits der Wortlaut von § 46 GO NW („von Ausschüssen“) legt nahe, dass von dieser Regelung nicht nur die Ausschüsse erfasst werden, die der Rat nach der GO NW bildet. Hätte der Gesetzgeber eine andere engere Regelung beabsichtigt, die nicht jedwede Ausschussbildung erfassen sollte, wäre eine Formulierung mit bestimmtem Artikel („der Ausschüsse“) zu erwarten gewesen.

Gemäß § 4 der Satzung für den Volkshochschulkreis Lüdinghausen entscheidet der Rat der Stadt Lüdinghausen nach Maßgabe des § 41 Absatz 1 GO NW über alle Angelegenheiten der Volkshochschule (VHS), soweit sie nicht nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der VHS, nach der Satzung für den Volkshochschulkreis Lüdinghausen oder nach § 41 Absatz 2 GO NW den beteiligten Gemeinden, dem Fachausschuss, dem Bürgermeister oder dem VHS-Leiter übertragen sind.

§ 5 der Satzung für den Volkshochschulkreis Lüdinghausen lautet:

„Der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss gem. § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der VHS hat folgende Aufgaben:

- 1) er bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates durch Vorschläge und Stellungnahmen vor,
- 2) er empfiehlt dem Rat die Bereitstellung der Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr
- 3) er verabschiedet den Arbeitsplan im Rahmen der bereitgestellten Mittel und der Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung,
- 4) er entscheidet über die Vertretung des VHS-Leiters,
- 5) er stellt Grundsätze zur Öffentlichkeitsarbeit auf.

Er ist berechtigt, den VHS-Leiter, die Leiter örtlicher Zweigstellen und die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter in seinen Sitzungen zu hören.“

Damit ist der VHSA den übrigen gebildeten Ausschüssen nach GO NW sowohl in Struktur als auch in Kompetenz vergleichbar, so dass der/die Ausschussvorsitzende des VHSA die Intention des Gesetzgebers, der besonderen Belastung der zu Vorsitzenden von Ausschüssen gewählten Ratsmitglieder Rechnung zu tragen, erfüllt.

c) MusikA

Selbiges gilt sinngemäß für den MusikA.

In der Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule vom 18. Dezember 2013 heißt es u.a.:

„§ 8

Die Beteiligte zu 1.) (Anmerkung: Stadt Lüdinghausen) bildet einen [...] Fachausschuss für Angelegenheiten der Musikschularbeit von grundsätzlicher und weittragender Bedeutung (Musikschulausschuss). [...]“

Da der MusikA ebenfalls bei der Stadt Lüdinghausen angesiedelt ist, ist auch dieser bei der Beschlussfindung zu berücksichtigen.

Demzufolge sind acht Ausschüsse von der (Neu-)Regelung betroffen:

- RPA
- BA
- BVBU
- KEPS
- BKS
- ASF
- VHSA
- MusikA

Eine Musterformulierung ist in der als Anlage 1 beigefügten Satzung im § 12 Abs.2 zu finden.

Hier wäre die Formulierung lediglich um die Ausschüsse zu ergänzen, welche von der Regelung ausgenommen werden sollen.

Zahlt eine Kommune ihren Ratsmitgliedern einen monatlichen Pauschalbetrag und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende, richtet sich die einfach erhöhte Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs.1 Nr.6 i.V.m. § 1 Abs.2 Nr.1 lit.

a) EntschVO. Das bedeutet, dass z.B. ein Ausschussvorsitzender in einer Kommune mit über 20.000 und unter 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die einen Pauschalbetrag sowie ein Sitzungsgeld gewährt folgende Aufwandsentschädigung erhält:

Pauschale als Ratsmitglied	191,20 €	monatlich
+ Sitzungsgeld (gem. § 1 Abs.2 Nr.1 lit. b)bb) EntschVO)	19,60 €	je nach Anzahl der Sitzungen
+ Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende (gem. § 1 Abs.2 Nr.1 lit. a)bb) EntschVO)	290,20 €	monatlich

Eine Staffelung der einfach erhöhten Aufwandsentschädigung oder eine Auszahlung nur in den Monaten, in denen Sitzungen stattfinden, ist nicht vom Gesetzgeber vorgesehen. Dementsprechend können solche Regelungen nicht in der Hauptsatzung getroffen werden. Vielmehr muss der volle Betrag monatlich ausgezahlt werden, es sei denn, der Ausschuss(vorsitz) wurde auf der Grundlage der Regelungen des § 46 Satz 2 GO NW i.V.m. § 3 Abs.1 Nr.6 EntschVO von der erhöhten Aufwandsentschädigung ausgeschlossen.

Eine genauere Betrachtung der finanziellen Auswirkungen ist aufgrund der Unklarheit der Anzahl der Sitzungen nicht weiter möglich. Aufgrund bislang ausgebliebener Regelung in der Hauptsatzung findet § 46 GO NW i.V.m. EntschVO **ab dem 01.01.2017** uneingeschränkt Anwendung.

Mehr stellvertretende Fraktionsvorsitzende mit Aufwandsentschädigungsanspruch

Nach § 46 Satz 1 Nr.3 GO NW i.V.m. § 3 Abs.1 Nr. 5 EntschVO erhalten **ab dem 29.11.2016** stellvertretende Fraktionsvorsitzende eine **einfach** erhöhte Aufwandsentschädigung bei Fraktionen mit mindestens

- | | |
|--------------------|----------------------|
| - acht Mitgliedern | ein Stellvertreter |
| - 16 Mitgliedern | zwei Stellvertreter |
| - 24 Mitgliedern | drei Stellvertreter. |

Ab dem 01.01.2017 erhalten jedoch die einschlägigen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden einen erhöhten **1,5-fachen Satz** der Aufwandsentschädigung.

Die bisherige Regelung in der Hauptsatzung

§ 12 Absatz 1

„Die Vorsitzenden der Fraktionen, bei Fraktionen mit mind. 10 Mitgliedern auch stellvertretende Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen, die Ihnen nach § 9 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung“

gilt es daher entsprechend anzupassen (siehe § 12 Absatz 1 der beigefügten Satzung).

Zur Folge konkret hat dies, dass der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der SPD-Fraktion (aktuell 8 Fraktionsmitglieder im Stadtrat)

- rückwirkend für den Dezember 2016 eine einfach erhöhte Aufwandsentschädigung, zusammengesetzt aus monatlicher Pauschale in Höhe von 191,20 € sowie einem Sitzungsgeld in Höhe von 19,60 € je Sitzung und
- ab dem 01.01.2017 den 1,5-fachen-Satz (mtl. Pauschale 286,80 € und 29,40 € Sitzungsgeld) der Aufwandsentschädigung monatlich erhält.

Diese zusätzlichen Ausgaben sind in dem Haushaltsansatz für das Jahr 2017 bereits enthalten.

Hinweis für das Verfahren:

Die Hauptsatzung und ihre Änderungen können nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen werden (§ 7 Absatz 3 Satz 3 GO NW).

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Je nach Beratung.

Anlagen:

- Synopse des anzupassenden § 12 der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen
- aktuell gültige Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 10.09.2014